

**Abbildung 1**

Während der Fachtagung „UVP-G-Novelle 2017: Herausforderungen und Lösungsansätze“ vom 7. bis 8. Dezember 2017 in Laufen wurden aktuelle Themen zur Umweltverträglichkeitsprüfung vorgestellt und diskutiert (Foto: Paul-Bastian Nagel).

Paul-Bastian NAGEL

Umweltverträglichkeitsprüfung – Herausforderungen und Lösungsansätze

Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist ein zentrales Instrument der Umweltvorsorge. Sie stellt sicher, dass die Auswirkungen eines UVP-pflichtigen Vorhabens auf die Umwelt in der Abwägungsentscheidung und in der Öffentlichkeitsbeteiligung transparent gemacht werden. Nun wurde das nationale UVP-Recht an neue EU-rechtliche Anforderungen und an die Rechtsprechung angepasst. Die Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL) und die UVP-Gesellschaft e.V. luden daher im Dezember 2017 zu einer Fachtagung in Laufen ein. Über 100 Expertinnen und Experten aus ganz Deutschland diskutierten über die neuen und alten Herausforderungen und Lösungsansätze bei der Anwendung der Umweltverträglichkeitsprüfung.

1. Gesetzesnovellen

Mit dem [Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung \(UVPModG\)](#) wurde das UVPG an die UVP-Änderungsrichtlinie (2014/52/EU) und die ständige Rechtsprechung angepasst. Gleichzeitig wurde die Gelegenheit genutzt, das Gesetz in seiner Struktur zu überarbeiten und lesefreundlicher auszugestalten. Herr Dr. Sangenstedt vom Bundesumweltministerium kündigte an, dass gemeinsam mit den Ländern

zusätzlich konkretisierende Verwaltungsvorschriften zur Anwendung des UVP-Gesetzes erarbeitet und im Auftrag des Umweltbundesamtes Arbeitsblätter für UVP-Berichte in unterschiedlichen Zulassungsverfahren erstellt werden.

Die UVP-Änderungsrichtlinie wurde auch im [Baugesetzbuch \(BauGB\)](#) umgesetzt. Die dazu verabschiedete Novellierung bezieht darüber hinaus Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren der Bebauungsplanung nach § 13b BauGB

ein, sodass für diese keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die Regelung ist nur für Wohnnutzungen vorgesehen. Unklar ist, welche Arten der baulichen Nutzung nach der Baunutzungsverordnung hierdurch erfasst sind, da die Kategorie „Wohnnutzung“ hier nicht definiert ist. Die Anwendung der Vorschrift ist auf Bebauungspläne für Wohnnutzung mit einer Grundfläche von weniger als einem Hektar begrenzt. Allerdings handelt es sich hier um die versiegelte Fläche für bauliche Anlagen – damit sind je nach Gebietskategorie Baugebiete von bis zu vier Hektar Größe denkbar. Die Vorschrift sieht zusätzlich vor, dass die Wohnbebauung im unmittelbaren Anschluss an bebaute Ortsteile erfolgen muss. Auch welche Voraussetzungen hier gelten, ist nicht eindeutig formuliert (BOHL 2018, in Vorbereitung).

Die Vorschriften des ebenfalls novellierten **Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes** (UmwRG) regeln unter anderem Klagerechte von anerkannten Umweltvereinigungen und Bürgern (BAUMANN & LUKAS 2018, in Vorbereitung). Wie relevant das Gesetz für die Praxis der UVP ist, zeigen aktuelle höchstrichterliche Entscheidungen. So wurden mit einem Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom

07.11.2013 (C-72/12) die Anforderungen konkretisiert, wie eine UVP vor dem Hintergrund erweiterter Klagemöglichkeiten von Verbänden und Bürgern durchgeführt werden soll. Dies betrifft insbesondere fehlerhafte oder nicht durchgeführte Prüfungen der Umweltverträglichkeit.

Was ist die UVP?

Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist ein zentrales Instrument der Umweltvorsorge und hat das Ziel, die Auswirkungen von Projekten auf die Umwelt für das Entscheidungsverfahren transparent zu machen. In der UVP werden die Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt ermittelt, beschrieben und bewertet. Die Bewertungsmaßstäbe ergeben sich aus dem jeweiligen Fachrecht, beispielsweise aus dem Bundesimmissionsschutzgesetz. Die UVP ist kein eigenständiges Verfahren, sondern Bestandteil des jeweiligen Zulassungsverfahrens. Verfahrensträger ist die für die jeweilige Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde. Mit der neuen EU-Richtlinie 2014/52/EU zur UVP wurden nun einige Regelungsbereiche konkretisiert und in nationales Recht übersetzt. Dies betrifft insbesondere die UVP-Vorprüfung (Screening), die zum Ziel hat, die UVP-Pflicht festzustellen, aber auch die Definition und Abgrenzung der Schutzgüter.

Abbildung 2 Das UVP-Portal der Länder bietet ein großes Potenzial für die Öffentlichkeitsbeteiligung bei UVP-pflichtigen Vorhaben. Durch räumliche und thematische Abfragen können Interessierte sich über die laufenden Verfahren informieren (Quelle: www.uvp-verbund.de).

Stöbern Sie nach Kategorien oder Verfahrenstypen

Kategorien		Verfahrenstypen	
Wärmeezeugung, Bergbau und Energie (20)	Steine und Erden, Glas, Keramik, Baustoffe (0)	Stahl, Eisen und sonstige Metalle einschließlich Verarbeitung (0)	Chemische Erzeugnisse, Arzneimittel, Mineralfärfrektion und Weiterverarbeitung (1)
Oberflächenbehandlung von Kunststoffen (0)	Holz, Zellstoff (0)	Nahrungs-, Genuss- und Futtermittel, landwirtschaftliche Erzeugnisse (1)	Verwertung und Beseitigung von Abfällen und sonstigen Stoffen (2)
Lagerung von Stoffen und Gemischen (0)	Sonstige Industrieanlagen (0)	Kernenergie (0)	Abfalldeponien (3)
Wasserwirtschaftliche Vorhaben (6)	Verkehrsvorhaben (27)	Bergbau- und Abbauvorhaben (5)	Flurbereinigung (3)
Forstliche und landwirtschaftliche Vorhaben (2)	Bauvorhaben (0)	Leitungsanlagen und vergleichbare Anlagen (6)	

2. UVP-Portale

Mit der UVP-Änderungsrichtlinie werden die Mitgliedsstaaten verpflichtet, sogenannte UVP-Portale einzurichten. Damit soll insbesondere die Öffentlichkeitsbeteiligung bei UVP-pflichtigen Vorhaben und der Zugang zu den relevanten verfahrensbezogenen Informationen verbessert werden. In Deutschland wurden zwei Portale eingerichtet: Ein zentrales **Portal des Bundes**, das vom Umweltbundesamt verwaltet wird und Verfahrensunterlagen im Zuständigkeitsbereich der Bundesbehörden listet; und ein gemeinsames **Portal der Bundesländer**, in denen die sonstigen Verfahren erfasst werden. Beide Datenbanken sind erst seit kurzem online, sodass bisher noch vergleichsweise wenige Verfahren zu finden sind (KÖPPEL et al. 2018, in Vorbereitung). Die Länder können mit der gemeinsamen Software auch eigene Portale aufsetzen; Niedersachsen hat bereits ein **eigenes Portal**.

3. Schutzgüter

Neben begrifflichen Konkretisierungen bei den Schutzgütern, wie beispielsweise der Integration des Schutzgutes „Tiere und Pflanzen“ in „biologische Vielfalt“, wurde mit der EU-Richtlinie die Flä-

che als neues Schutzgut gesondert hervorgehoben. Flächenschutz wurde zwar bisher integrativ beim Schutzgut Boden abgehandelt, dies erfolgte aber eher stiefmütterlich (JACOBY & WIEMERS 2018, in Vorbereitung). Insbesondere bietet das „neue“ Schutzgut die Chance, den Freiraumschutz stärker in den UVP-Berichten zu beleuchten. Übergeordnete Raumplanungen können so hinsichtlich Flächenbilanzierungen und flächenbezogener Zielvorgaben qualifiziert werden.

Unter dem Schutzgut Klima werden nunmehr auch Aspekte des globalen Klimawandels subsumiert – zum einen die projektbezogenen Auswirkungen auf den Klimawandel, zum anderen die mit möglichen Extremwetterergebnissen einhergehenden projektbezogenen Umweltrisiken für andere Schutzgüter (beispielsweise für das Schutzgut Boden bei der Lagerung von Giftstoffen). Projektbezogen können die Auswirkungen auf den Klimawandel nur schwer operationalisiert werden und es fehlt an Bewertungsmaßstäben. Hier wird lediglich in einer Gegenüberstellung der Alternativen eine Einordnung, zum Beispiel über die zu erwarteten Emissionswerte, möglich sein. Trotzdem hat der Klimaschutz einen erhöhten Stellenwert in der Planung erlangt. Dies gilt vor allem für kleinklimatische Auswirkungen. In dicht besiedelten Räumen sollten Konzepte zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung entwickelt werden, um Umbau und Neuplanungen im Siedlungsbereich zu optimieren (WETZEL 2017, mündlich).

Die Erweiterung der Schutzgüter um den Aspekt Bevölkerung und menschliche Gesundheit folgt der bereits in der Prüfungspraxis zunehmend stärkeren Berücksichtigung von negativen Umweltauswirkungen auf den Menschen. Weiterhin sind Entscheidungsgrundlagen für die Berücksichtigung menschlicher Gesundheit in Planungsverfahren zu entwickeln (MACHTOLF 2017, mündlich). Das Schutzniveau sollte schon bei einer wirksamen Vorsorge und nicht erst bei gesetzlich verbindlichen Grenzwerten ansetzen. Zudem sind vulnerable Gruppen im Rahmen der UVP besonders zu berücksichtigen. Mehrfachbelastungen unterschiedlicher Umweltauswirkungen auf den Menschen sollten gesondert betrachtet werden. Außerdem sollten die Gesundheitsämter stärker in die Verfahren eingebunden werden. Ein Problem ist nicht zuletzt, dass diese bisher nur geringe Erfahrungen in entsprechenden Beteiligungsverfahren haben und so die Belange der Bevölkerung und der menschlichen Gesundheit in der Abwägungsentscheidung über ein Vorhaben häufig eine untergeordnete Rolle spielen.



Abbildung 3 Das neue Schutzgut Fläche bietet die Chance, Belangen des Freiraumschutzes stärker als bisher in der UVP Rechnung zu tragen (Foto: Hans-Joachim Fünfstück/piclease).

4. Qualität in der UVP

Auch wenn die Anwendungspraxis zur UVP in Deutschland grundsätzlich ein hohes Niveau erreicht, müssen immer wieder Mängel in der Qualität der Berichte und Prüfungen festgestellt werden. Dies betrifft unter anderem das Schutzgut Menschliche Gesundheit, das häufig nicht oder unzureichend behandelt wird. Die Umweltfolgenabschätzung erfolgt zudem zunehmend allein bilanzorientiert, beispielsweise durch den Einsatz von Geoinformationssystemen. Vorbelastungen und kumulative Auswirkungen werden nicht sachgerecht und differenziert erfasst und bewertet. Die angewandten Methoden sind nicht immer dokumentiert und nachvollziehbar. Insbesondere vorsorgeorientierte Bewertungsmaßstäbe kommen nur selten zum Einsatz. Und das obwohl die UVP als Vorsorgeinstrument nicht allein die materiellrechtlichen Vorschriften in den Blick nehmen muss, sondern die Umweltfolgen auch jenseits von Grenzwerten einschätzen und bewerten soll. Zentraler Bestandteil einer UVP ist der Alternativenvergleich. Die Auswahl der untersuchten Alternativen, die Bewertungsparameter und die Abwägung und Gewichtung der Umweltbelange ist häufig intransparent. HARTLIK (2017, mündlich) stellte konkrete Ansatzpunkte für eine bessere Qualität in der UVP-Praxis vor.

5. Fazit

Die UVP-Änderungsrichtlinie (2014/52/EU) und ihre Umsetzung in nationales Recht bieten wichtige Ansatzpunkte, um die UVP-Praxis zu optimieren, so beispielsweise die Einführung einer nachträg-

lichen Kumulationsbetrachtung. Durch den Gesetzgebungsprozess und die jüngere Rechtsprechung kommt die Umweltvorsorge so wieder stärker in den Fokus. Dennoch wurde die Chance verpasst, das Instrument der UVP substantiell weiterzuentwickeln, etwa im Bereich der Vorprüfung oder der Qualitätssicherung. In den Beiträgen zur Veranstaltung und der Diskussion konnten wichtige Handlungsoptionen identifiziert werden, um die UVP in der Planungspraxis als zentrales Instrument der Umweltvorsorge noch stärker zu etablieren und den Belangen des Umweltschutzes in den Abwägungsentscheidungen ein stärkeres Gewicht zu geben.

Hinweis

Im ersten Halbjahr 2018 wird in der Zeitschrift UVP-report, herausgegeben von der UVP-Gesellschaft, ein Themenschwerpunkt mit Beiträgen der Tagung veröffentlicht. Das Heft kann für 19 Euro erworben werden, hinzukommen Mehrwertsteuer und Versandkosten. Bezug über: zentrum@uvp.de.

Autor

Paul-Bastian Nagel,

Jahrgang 1985.

Studium der Umweltwissenschaften und Umweltplanung in Oldenburg und Berlin. Von 2011 bis 2014 Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Fachgebiet Umweltprüfung und Umweltplanung an der Technischen Universität Berlin. In dieser Zeit in Unterstützung für das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Referat Windenergie und Wasserkraft tätig. Seit 2014 an der Bayerischen Akademie für Naturschutz und Landschaftsplanung (ANL).

Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftsplanung (ANL)
+49 8682 8963-47
paul-bastian.nagel@anl.bayern.de

Zitiervorschlag

NAGEL, P.-B. (2018): Umweltverträglichkeitsprüfung – Herausforderungen und Lösungsansätze. – ANLiegen Natur 40(1): 83–86, Laufen; www.anl.bayern.de/publikationen.

Links

in Reihenfolge des Vorkommens

Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPModG): www.jurion.de/gesetze/uvpmodg/1/

Baugesetzbuch (BauGB): www.gesetze-im-internet.de/bbaug/

Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG): www.gesetze-im-internet.de/umwrg/

UVP-Portal des Bundes: www.uvp-portal.de/

UVP-Portal der Bundesländer: www.uvp-verbund.de

UVP-Portal des Landes Niedersachsen: <https://uvp.niedersachsen.de/portal/?jsessionid=644FF0DA4E5C355048C1703B0F8F4430>

Veranstaltungsevaluation

Erstmals wurde eine ANL-Veranstaltung im digitalen Abstimmungsverfahren durchgeführt (Tabelle 1). Die digitale Abstimmung wurde sehr gut angenommen und zeigt im Vergleich zu Befragungen mit Papierbögen einen deutlich besseren Rücklauf. Die Gesamtbewertung der Veranstaltung fällt überwiegend „sehr gut“ bis „gut“ aus. Der Teilnehmerkreis aus ganz Deutschland spiegelt sich auch in den Angaben zur Anreise wider: 40% der Teilnehmenden sind aus über 500 km Entfernung angereist. Freitextangaben wurden über Papierbögen erfasst. So wurde bei den Verbesserungsvorschlägen vielfach angeregt, mehr Fallbeispiele aufzunehmen und einen stärkeren Praxisbezug der Inhalte sicherzustellen.

Auswahl der Statistik zur Veranstaltung

* 70 Teilnehmende an digitaler Abstimmung

Geschlecht	55 % weiblich
	43 % männlich
Altersgruppe	43 % 21–40 Jahre
	49 % 41–60 Jahre
	7 % über 60 Jahre
Fachrichtung	54 % Landschaftsplanung/-architektur
	10 % Geografie
	7 % Biologie
	26 % andere
Anreise	40 % weiter als 500 km
	49 % 100 bis 500 km
	12 % 0 bis 100 km

ANLIEGEN NATUR

Zeitschrift für Naturschutz
und angewandte
Landschaftsökologie

Heft 40(1), 2018

ISSN 1864-0729

ISBN 978-3-944219-34-9

Die Publikation ist Fachzeitschrift und Diskussionsforum für den Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz und die im Natur- und Umweltschutz Aktiven in Bayern. Für die Einzelbeiträge zeichnen die jeweiligen Verfasserinnen und Verfasser verantwortlich. Die mit Verfasseramen gekennzeichneten Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung des Herausgebers, der Naturschutzverwaltung oder der Schriftleitung wieder.

Aus Gründen besserer Lesbarkeit wird im Heft weitgehend auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.

Herausgeber und Verlag

Bayerische Akademie für Naturschutz
und Landschaftspflege (ANL)
Seethalerstraße 6
83410 Laufen an der Salzach
poststelle@anl.bayern.de
www.anl.bayern.de

Schriftleitung

Bernhard Hoiß (ANL)
Telefon: +49 86 82 89 63-53
Telefax: +49 86 82 89 63-16
bernhard.hoiss@anl.bayern.de

Redaktionsteam

Bernhard Hoiß, Paul-Bastian Nagel,
Wolfram Adelman, Lotte Fabsicz

Fotos: Quellen siehe Bildunterschriften
Satz und Bildbearbeitung: Hans Bleicher, Tobias Fabsicz
Druck: Fuchs Druck GmbH, 83317 Teisendorf
Stand: Mai 2018

© Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege
(ANL) Alle Rechte vorbehalten

Gedruckt auf Papier aus 100 % Altpapier

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbenden oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls

die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Bei publizistischer Verwertung – auch von Teilen – ist die Angabe der Quelle notwendig und die Übersendung eines Belegexemplars erbeten. Alle Teile des Werkes sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten.

Der Inhalt wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.

Erscheinungsweise

In der Regel zweimal jährlich

Bezug



- Alle Beiträge digital und kostenfrei:
www.anl.bayern.de/publikationen/anliegen/meldungen/wordpress/
- Newsletter:
www.anl.bayern.de/publikationen/newsletter
- Abonnement Druckausgaben:
bestellung@anl.bayern.de
- Druckausgaben: www.bestellen.bayern.de

Zusendungen und Mitteilungen

Die Schriftleitung freut sich über Manuskripte, Rezensionsexemplare, Pressemitteilungen, Veranstaltungsankündigungen und -berichte sowie weiteres Informationsmaterial. Für unverlangt eingereichtes Material wird keine Haftung übernommen und es besteht kein Anspruch auf Rücksendung oder Publikation. Wertsendungen (und analoges Bildmaterial) bitte nur nach vorheriger Absprache mit der Schriftleitung schicken.

Beabsichtigen Sie einen längeren Beitrag zu veröffentlichen, bitten wir Sie mit der Schriftleitung Kontakt aufzunehmen. Hierzu verweisen wir auf die Richtlinien für Autoren, in welchen Sie auch Hinweise zum Urheberrecht finden.

Verlagsrecht

Das Werk einschließlich aller seiner Bestandteile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwendung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung der ANL unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.



BAYERN | DIREKT ist ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Tel. 089 12 22 20 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.